

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 139/2012

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	nein	20.09.2012			
Gemeinderat	ja				

Dienstwagennutzung

I. Beschlussantrag

- 1) Dem Oberbürgermeister und dem Ersten Bürgermeister wird die unentgeltliche Nutzung ihrer Dienstfahrzeuge im Gemeindegebiet gestattet.
- 2)
 - a. OB und EBM wird die Nutzung ihrer Dienstfahrzeuge für außerdienstliche Zwecke genehmigt; hierunter fallen Fahrten im Rahmen von Nebentätigkeiten, Fahrten in der Ausübung von Ehrenämtern und Privatfahrten. Für die außerdienstliche Nutzung wird eine Kilometerbegrenzung von 5.000 km im Jahr als Höchstgrenze festgelegt und die Nutzung des Dienstfahrzeuges auf das Bundesgebiet und das europäische Ausland beschränkt.
 - b. Für die Nutzung der Dienstfahrzeuge für außerdienstliche Zwecke wird ein pauschaler Kostenersatz entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VWVKfz) festgelegt. Dieser beträgt aktuell 53 Cent/km.
 - c. Der pauschale Kostenersatz für außerdienstliche Zwecke entfällt, wenn es sich um Fahrten im Rahmen von Nebentätigkeiten oder Ehrenämtern handelt, die in Verbindung mit dem Hauptamt bei der Stadtverwaltung Biberach stehen. Weiter entfällt der pauschale Kostenersatz, wenn die Körperschaft, Gesellschaft oder sonstige Organisation, die die Fahrt veranlasst, Kostenersatz direkt an die Stadtverwaltung leistet.
 - d. Die Differenz von tatsächlichen Kosten eines gefahrenen Kilometers zu dem geleisteten Kostenersatz ist als geldwerter Vorteil zu versteuern.

II. Begründung

Die aktuelle Beschlusslage zur Dienstwagennutzung basiert auf einer Entscheidung des Gemeinderats aus dem Jahr 1994. Aus dieser Beschlusslage wird aktuell die Privatnutzung des Dienstwagens durch OB und EBM gegen Kostenersatz abgeleitet.

Die Beschlussanträge führen zu einer unmissverständlichen Klarstellung und entsprechen der GPA-Mitteilung 08/2010, die sich unter anderem mit dem Thema Dienstwagennutzung durch Wahlbeamte befasst.

In einer stichprobenartigen Recherche wurde festgestellt, dass Große Kreisstädte in Baden-Württemberg obige Beschlussanträge gesamthaft oder in weiten Teilen bereits umsetzen. Mit den Beschlussanträgen wird Rechtssicherheit hergestellt und eine flexible und wirtschaftliche Nutzung der Dienstwagen ermöglicht.

zu 1)

Tatsächlich basiert nur ein sehr geringer Anteil von Fahrten der Dienstwagen im Stadtgebiet nicht auf dem Weg zur regelmäßigen Arbeitsstätte (Rathaus) oder zu Dienstgeschäften. Zudem erleichtert der Beschlussantrag das Verwaltungshandeln, da es OB und EBM gestattet, vom Wohnort direkt zu dienstlichen Terminen zu fahren. Die Alternative hierzu wäre die Fahrt mit dem Privatauto zum Rathaus, wo das Dienstfahrzeug bereit steht und die anschließende Weiterfahrt zum Dienstgeschäft nach Umsteigen in das Dienstfahrzeug; dies ist umständlich, zeitaufwendig und umweltbelastend. Die Fragestellung, ob bei Mitnahme von Partnerinnen bzw. Partnern zu gesellschaftlichen Ereignissen eine Privatfahrt ganz oder teilweise vorliegt, wenn die Teilnahme des OBs bzw. EBM auf Vertretung der Stadt beruht, ist entsprechend dem Beschlussantrag obsolet.

zu 2)

Die vier Teilbeschlussanträge stellen in ihrer Gesamtheit Rechtssicherheit her und entsprechen der langjährigen Vorgehensweise.

Zur unmissverständlichen Klarstellung werden Nebentätigkeiten und Ehrenämter, die in Verbindung mit dem Hauptamt bei der Stadtverwaltung Biberach stehen, anders behandelt, als Tätigkeiten, die das städtische Wahlamt nicht als Grundlage haben. Verbindungen mit dem Hauptamt haben beispielsweise der Verbandsvorsitz der Verwaltungsgemeinschaft, verschiedene Vorstandsämter in Stiftungen und Vereinen und Aufsichtsratsmandate bei Tochterunternehmen.

Darüber hinaus leisten Organisationen teilweise Kostenersatz, wenn sie zu Veranstaltungen, Tagungen etc. laden. Um eine doppelte Abrechnung (OB o. EBM rechnen mit Organisation ab, Stadt rechnet mit OB o. EBM ab) zu vermeiden, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Abrechnung direkt zwischen Stadtverwaltung und Organisation erfolgt. Dies wird teilweise bereits so gehandhabt, z.B. mit dem Sparkassenverband BW. Durch den Beschlussantrag soll auch hier Rechtssicherheit für die Beteiligten hergestellt werden.

Die steuerliche Behandlung der Differenz von Kosten pro gefahrenem Kilometer gegenüber dem geleisteten Kostenersatz ist aus steuerrechtlichen Gründen notwendig (geldwerter Vorteil).

i. V. Maier